

Satzung des „Fördervereins der Schwerpunktfeuerwehr Duderstadt“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Schwerpunktfeuerwehr Duderstadt“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e. V.“
- 2.) Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Duderstadt.
- 3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1.) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerwehrwesens, des Katastrophenschutzes, des Rettungswesens sowie des Umweltschutzes in der Ortschaft Duderstadt.
- 2.) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. ideelle und materielle Unterstützung des Feuerwehrwesens in der Ortschaft Duderstadt
 - b. die Aus- und Weiterbildung der Einsatzabteilung der Schwerpunktfeuerwehr Duderstadt
 - c. die soziale Fürsorge der Mitglieder der Schwerpunktfeuerwehr Duderstadt
 - d. die Förderung des gegenseitigen Zusammenwirkens mit überörtlichen Feuerwehren/Feuerwehrfördervereinen
 - e. Gewinnung interessierter Einwohner für die freiwillige Feuerwehr
 - f. die Betreuung der Jugendfeuerwehr sowie der Kinderfeuerwehr
 - g. die Beratung der Aufgabenträger in Fragen des Brandschutzes, der allgemeinen Hilfe, des Katastrophenschutzes, des Rettungswesens sowie des Umweltschutzes
 - h. Öffentlichkeitsarbeit

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1.) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gem. § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 52 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Satzung des „Fördervereins der Schwerpunktfeuerwehr Duderstadt“

§ 4 Mitglieder

- 1.) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die durch ihre Person oder ihren materiellen Einsatz in besonderem Maße geeignet sind, die Ziele des Vereins zu fördern.
- 2.) Der Antrag auf Mitgliedschaft wird schriftlich an den Vorstand gerichtet, dieser entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung eines Antrages auf Mitgliedschaft bedarf keiner Begründung.
- 3.) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zum gewünschten Austrittsdatum.
- 4.) Der Vereinsausschluss erfolgt durch den Vorstand, wenn ein Mitglied schwer oder wiederholt gegen den Zweck des Vereins oder dessen Ziele verstoßen oder das Ansehen des Vereins geschädigt oder die Interessen des Vereins verletzt hat. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied persönlich oder schriftlich anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist an den Vorstand zu richten. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung (2/3 Mehrheit). Bis zu deren Entscheidung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds.
Der Ausschluss kann auch erfolgen, wenn ein Mitglied ein Jahr lang mit seinem Beitrag in Rückstand geblieben ist und trotz Mahnung binnen vier Wochen seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.
- 5.) Ein Mitglied, das aus dem Verein ausscheidet oder ausgeschlossen wird, hat keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen oder Teile davon. Bezahlte Beiträge und gespendete Sachleistungen werden nicht rückerstattet.

§ 5 Mittel

- 1.) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch
 - a. jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Mindesthöhe die Mitgliederversammlung festlegt
 - b. freiwillige Zuwendungen
 - c. Vereinstätigkeiten, die ehrenamtlich erfolgen
 - d. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

Satzung des „Fördervereins der Schwerpunktfeuerwehr Duderstadt“

§ 6 Mittelverwendung

- 1.) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke und Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Ausgaben.

§ 7 Organe

- 1.) Organe des Vereins sind
 - a. der Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung
- 2.) Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Fördervereins sein.

§ 8 Vorstand

- 1.) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Kassenwart
 - e. einem aktivem Mitglied der Feuerwehr, vornehmlich dem Ortsbrandmeister, als fachberatendes Mitglied
- 2.) Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen sein.
- 3.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis entsprechende Nachfolger gewählt sind.
- 4.) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so führen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Amtsgeschäfte für den Rest der Amtsdauer fort. Eine Neuwahl des gesamten Vorstandes ist jedoch erforderlich, wenn weniger als drei Vorstandsmitglieder vorhanden sind.
- 5.) Der Vorstand tritt je nach Bedarf zu Sitzungen zusammen, außerdem, wenn wenigstens zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen.

Satzung des „Fördervereins der Schwerpunktfeuerwehr Duderstadt“

- 6.) Die Sitzungen des Vorstandes sind nichtöffentlich, es können Gäste eingeladen werden.
- 7.) Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Weg (z. B. E-Mail) durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen.
- 8.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden in der Regel schriftlich, aber auch mündlich, per E-Mail oder auf sonstigem elektronischen Weg einberufen werden. In der Regel ist eine Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, von denen eines der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.
- 9.) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- 10.) Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann bei Eilbedürftigkeit auch auf schriftlichem oder fernmündlichem Wege gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied dieser Regelung widerspricht.
- 11.) Schriftliche oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- 12.) Die Beschlüsse des Vorstandes werden vom Schriftführer schriftlich protokolliert, vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und stehen den Mitgliedern jederzeit zur Einsicht zur Verfügung.

§ 9 Geschäftsbereich des Vorstandes

- 1.) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht nach dieser Satzung eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Insbesondere entscheidet der Vorstand über die Realisierung bzw. Förderung von Projekten.
- 2.) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte nach Gesetz, Satzung sowie den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung.
- 3.) Die Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.

Satzung des „Fördervereins der Schwerpunktfeuerwehr Duderstadt“

- 4.) Die Haftung der einzelnen Vorstandsmitglieder ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.
- 5.) Der Kassenführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- 6.) Der Kassenführer darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende schriftlich der Auszahlung durch Abzeichnung einer Auszahlungsanordnung zustimmt oder wenn nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Voranschlag Geldbeträge für Ausgabezwecke vorgesehen sind.

§ 10 Rechnungsprüfer

- 1.) Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Kasse sowie des vom Vorstand ihnen vorzulegenden Kassenberichtes.

§ 11 Mitgliederversammlung

- 1.) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
- 2.) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen.
- 3.) Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden. Während der Versammlung können Dringlichkeitsanträge und Anträge zur Tagesordnung gestellt werden. Über ihre Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 4.) Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
- 5.) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wird vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Beschlüsse werden, sofern die Mitgliederversammlung es nicht anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzung des „Fördervereins der Schwerpunktfeuerwehr Duderstadt“

- 6.) Zu Satzungsänderungen und Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen, bei einer Mindestanwesenheit der Vereinsmitglieder von zwei Dritteln, erforderlich.
- 7.) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Dreiviertelmehrheit der vertretenen Stimmen gefasst werden. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
- 8.) Die Vorstandsmitglieder sind einzeln und offen zu wählen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag geheime Abstimmung beschließen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- 9.) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Schriftführer und vom Leiter der Versammlung zu unterschreiben und allen Mitgliedern zuzustellen. Die Zustellung kann auch auf elektronischem Weg (z. B. E-Mail, Herunterladen aus dem Internet) erfolgen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung obliegen vor allem folgende Aufgaben:
 - a. die Wahl des Vorstandes
 - b. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören
 - c. die Einsetzung von Ausschüssen nach Bedarf und Wahlen in die Ausschüsse
 - d. die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - e. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - f. die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
 - g. die Entlastung des Vorstandes
 - h. die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - i. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 1.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Duderstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
- 2.) Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden

Satzung des „Fördervereins der Schwerpunktfeuerwehr Duderstadt“

§ 14 Inkrafttreten

- 1.) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie ist am 31.10.2008 errichtet worden.

Duderstadt, den 31.10.2008